



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Sinnvertauschung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

E. Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5.

1. Die sorgfältige Erforschung und Beobachtung der Übersetzungsvorgänge ist, wie oben (S. 19, 2) bemerkt, von oft entscheidender Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Quellenstellen. Die Auslegung vollzieht sich ganz anders, je nachdem wir bei einem Lateintext und seinen Elementen eine Urschrift annehmen oder aber eine Übersetzung. Bei der Auslegung einer Urschrift haben wir nach den sachlichen Vorstellungen zu fragen, welche in der Person des Urhebers für die Wahl des Lateinworts kausal gewesen sind. Diese Vorstellungen ergeben sich uns aus dem usuellen Sinne des lateinischen Worts. Bei den Übersetzungsquellen haben wir von vornherein die Äquivalentfrage oder Übersetzungsfrage zu stellen. Erst wenn wir das deutsche Wort gefunden haben, darf die Sachauslegung einsetzen, ausgehend von dem usuellen Wortsinn des deutschen Worts.

2. Durch die Einsetzung des richtigen Äquivalents kann eine Quellenstelle einen ganz andern Sinn erhalten, als ihn die unkontrollierte Auslegung des Lateintextes nach (lateinischem) Sprachgefühl verleihen würde. Es ist überraschend, wie oft die Äquivalentfrage den Erkenntnisgehalt vollständig ändert, die Vorstellungen vertauscht. Wir werden unten in § 13 sehen, daß die Äquivalentfrage bei »nimis contendere« in Kürs 8 zunächst das friesische *marā strid* ergibt, und dann die Sachauslegung zu der kausalen Vorstellung »Zweikampf« führt. Die intuitive Auslegung nach lateinischem Sprachgebrauch hätte diese Vorstellung niemals erkennen lassen. Besonders zahlreiche Beispiele solcher Sinnänderungen habe ich in meinem Aufsatz über das Hantgemal gegeben¹⁾. Eines von ihnen ist so über-

¹⁾ Vgl. z. B. die Erkenntnis, daß »*predium libertatis*« in der berühmten Hantgemalstelle des Codex Falkensteinensis infolge der Äquivalenz »freiz-eigen« nichts anderes als »Allod« bedeutet, vgl. Hantgemal S. 9 ff. *Usucapio* erweist sich als Äquivalent für »Nutz und Gewere« a. a. O. S. 35 usw. In dem Codex Falkensteinensis selbst begegnet uns »*viri*« als Bezeichnung für Vasallen. Männer von Stand sind »*viri conditionales*«, ja es begegnet uns sogar ein *heros*. Der Zusatz *prescriptus* läßt erkennen, daß das deutsche »Herr« gemeint ist a. a. O. S. 8. Ein Gegenstück zu diesem *heros* bietet der »*herodiaris*« U. B. WALKENRIED 2, 120, 21. Die Alternative der Über-

raschend, daß ich es an dieser Stelle wiederholen will. In einer Salzburger Urkunde¹⁾ wird das Maß eines übergebenen Grundstücks deshalb nicht angegeben, weil das Grundstück zu dicht bewachsen sei, so daß die genaue Messung unmöglich sei, »nisi ignorando vel ligna caedendo«. Die Auslegung von *ignorando* nach lateinischem Sprachgefühl führt zu einem Widersinn. Wie soll eine Abmessung durch »ignorare« möglich sein? Die Äquivalentfrage ergibt natürlich als deutsches Wort »niederbrennen«, das nur irrigerweise, aber wurzeltreu, mit *ignorare* übersetzt ist. Ein anderes Beispiel für Sinnänderung bietet die Übersetzung von *forense jus quorundum hominum* in der Walkenweiler Pflegehaftenstelle²⁾. Lehrreich ist auch die Largildonstelle des Würzburger Privilegs von 1168 bei der das Wort *justitia* ganz allgemein falsch übersetzt wird³⁾. Bei diesen Beispielen ergibt sich allerdings die richtige Deutung schon aus dem Zusammenhange. Aber die Übersetzungskritik bringt ganz neue Beweise, die viel augenfälliger und schwerer zu verkennen sind.

3. Auch wenn eine völlige Vertauschung nicht eintritt, so ist doch in der Regel eine gewisse Sinnänderung wahrnehmbar, weil eben die Worte der beiden Sprachen sich fast nie in ihrem vollen Vorstellungsgehalte decken. Das lateinische »nobilis« hat die Grundbedeutung »bekannt, berühmt«. Das deutsche Äquivalent »edel« ist von jedem Hinweis auf solche Elemente frei. Es betont die Qualität der Abkunft. Die beiden Worte sind als Äquivalente gebraucht worden, aber sie entsprechen sich nicht vollständig und führen zu sachlich verschiedenen Folgerungen.

setzung (Pfleg hafte S. 110, Anm. 1 a. E.) möchte ich jetzt zugunsten von »herrschaftlich« entscheiden.

¹⁾ Hantgemal S. 35.

²⁾ Vgl. Pfleg hafte S. 114 ff. Die ältere Ansicht sah in dem »forense jus« dieser Menschen ein aus der Gerichtsverfassung entstammendes Recht. Demgegenüber hatte ich ursprünglich die Übersetzung Marktrecht vertreten. Schließlich hat sich herausgestellt, daß am Ort und in der Zeit eine Übersetzungssitte bestanden hat, welche das deutsche »Hof« mit »forum« übersetzte. Dadurch ermöglicht sich die Übersetzung von »forense jus« als »Hofrecht gewisser Menschen«, eine Übersetzung, die allein in den Zusammenhang paßt. Jede dieser Übersetzungen ergibt einen anderen Stand der fraglichen Leute. Vgl. unten § 51.

³⁾ Unten § 52 N. VI.